



*Bitte in GROSSBUCHSTABEN und nur in schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen.*

## **Anzeige (§ 43 Abs. 1 UmgrStG) / Meldung (§ 13 Abs. 1 UmgrStG) einer Umgründung**

### **Beachten Sie bitte:**

Mit diesem Formular kann sowohl die Anzeige einer Umgrenzung gemäß § 43 Abs. 1 UmgrStG als auch die Meldung einer Umgrenzung gemäß § 13 Abs. 1 UmgrStG – jeweils gesondert (Anzeige oder Meldung) oder gemeinsam für mehrere Umgrenzungspartner (kombinierte Anzeige oder kombinierte Meldung/Anzeige) – vorgenommen werden. Eine Meldung ist lediglich bei Einbringungen, Zusammenschlüssen oder Realteilungen iSD UmgrStG im Falle der Finanzamtszuständigkeit (siehe § 13 Abs. 1, § 24 Abs. 1 Z 2, § 28 UmgrStG) erforderlich; in allen anderen Fällen (Umgrenzungen mit Firmenbuchzuständigkeit) hat nur eine Anzeige (keine Meldung) zu erfolgen. Wenn mit diesem Formular eine Meldung oder eine kombinierte Meldung/Anzeige für mehrere Umgrenzungspartner erfolgt, sind auch die meldespezifischen Inhalte für die jeweilige Umgrenzungsart (Einbringung, Zusammenschluss oder Realteilung) relevant (siehe Block 9). Es ist zu beachten, dass gemäß § 4 UmgrMV für den meldenden Steuerpflichtigen eine gesonderte Anzeigepflicht entfällt (kein gesondertes Papierformular; siehe ausführliche Anmerkung [\[1\]](#)).

Die mit \* gekennzeichneten Felder sind **Pflichtfelder**. Ist die Beantwortung eines Pflichtfeldes von einer ebenso verpflichtenden Vorfrage abhängig (Nein/Ja), ist dieses nur dann anzugeben, wenn auch die verpflichtende Vorfrage mit „Ja“ zu beantworten war (und andernfalls freizulassen). Block 9 (meldespezifische Inhalte) ist lediglich im Falle einer Meldung oder kombinierten Meldung/Anzeige umgründungsspezifisch – jeweils für Einbringung, Zusammenschluss oder Realteilung – verpflichtend anzugeben.

Die Inhalte dieses Formulars (Anzeige/Meldung) sind weitgehend deckungsgleich mit jenen in FinanzOnline und somit unabhängig von der Übermittlungsform.

*Die allfällige Beantragung einer inländischen Steuernummer und eine allfällige Anpassung von Einkommen-/Körperschaftsteuervorauszahlungen hat gesondert zu erfolgen.*

**Bitte beachten Sie beim Ausfüllen dieses Formulars die angeschlossenen Erläuterungen.**

**Zutreffendes bitte ankreuzen!**

Bitte geben Sie an:	Zurück zum Fragebogen
<b>Es handelt sich um eine Umgründung*</b>	
<input type="checkbox"/> mit Firmenbuchzuständigkeit	
<input type="checkbox"/> mit Finanzamtszuständigkeit (kann nur Einbringungen, Zusammenschlüsse oder Realteilungen betreffen)	
<b>Mit dieser schriftlichen Eingabe erfolgt*</b>	
<input type="checkbox"/> eine <b>Anzeige</b> einer Umgründung	
<input type="checkbox"/> eine <b>kombinierte Anzeige</b> einer Umgründung für mehrere Umgründungspartner (beachte Block 10.1.)	
<input type="checkbox"/> eine <b>Meldung</b> einer Umgründung (kann nur Umgründungen mit Finanzamtszuständigkeit betreffen)	
<input type="checkbox"/> eine <b>kombinierte Meldung/Anzeige</b> für mehrere Umgründungspartner (kann nur Umgründungen mit Finanzamtszuständigkeit betreffen; beachte Block 10.2.)	

<b>2. Übertragender</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3</span>	
Name/Firma*	
Anschrift*	
Steuernummer	Firmenbuchnummer

<b>3. Übernehmender</b>	<b>3</b>
Name/Firma*	
Anschrift*	
Steuernummer	Firmenbuchnummer



#### 4. Allgemeine Angaben zur Umgründung

Umgründungsstichtag (TTMMJJJJ)\*

  |  |  |  |  |  |

Umgründungsart\* **4**

Art I     Art II     Art III     Art IV     Art V     Art VI

Tag der Beschlussfassung/des Vertragsabschlusses der angezeigten Umgründung (TTMMJJJJ):

  |  |  |  |  |  |

Es liegen notariell beglaubigte Rechtsgrundlagen zur Umgründung (zB Verschmelzungsvertrag) vor. **5**

Nein     Ja

Zur Umgründung erging ein Auskunftsbescheid gemäß § 118 BAO.\*

Nein     Ja

Referenznummer Auskunftsbescheid:\*

#### 5. Umgründungsplan bei Mehrfachzügen

Die Umgründung ist Teil eines Umgründungsplans gemäß § 39 UmgrStG.\*

Nein     Ja    **6**

Erste Umgründungsreferenznummer\* **6**

  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

Anzahl der Umgründungen, die der Umgründungsplan (derzeit) erfasst:\*

Bei dieser Umgründung handelt es sich in der zeitlichen Reihenfolge um den folgenden Umgründungsschritt:\*

#### 6. Weiterführende Angaben zum Übertragenden **7**

Bilanzstichtag (TTMM)

  |  |  |

Der Übertragende ist zum Umgründungsstichtag Teil einer Unternehmensgruppe **8** Steuernummer des Gruppenträgers:\*

Nein     Ja

Der Übertragende ist bisher in Österreich steuerlich

erfasst     nicht erfasst

Wenn nicht erfasst: Für den Übertragenden wird eine inländische Steuernummer (gesondert) beantragt.

Nein     Ja    **12**

Anschrift/Sitz der Gesellschaft:\*

Der Übertragende geht im Zuge der Umgründung unter.

Nein     Ja

Datum der Löschung im Firmenbuch (TTMMJJJJ)

  |  |  |  |  |  |

Die Arbeitgebereigenschaft des Übertragenden endet durch die Umgründung. **9** Datum (TTMMJJJJ)

Nein     Ja

  |  |  |  |  |  |

Die Arbeitgebereigenschaft geht im Zuge der Umgründung hinsichtlich des übertragenen Vermögens auf den Übernehmenden über.

Nein     Ja

Datum (TTMMJJJJ)

  |  |  |  |  |  |

Die Unternehmereigenschaft iSd UStG des Übertragenden endet durch die Umgründung.

Nein     Ja

Datum (TTMMJJJJ)

  |  |  |  |  |  |

Die Unternehmereigenschaft geht im Zuge der Umgründung hinsichtlich des übertragenen Vermögens auf den Übernehmenden über.

Nein     Ja

Datum (TTMMJJJJ)

  |  |  |  |  |  |

Es gibt weitere Übertragende.

Nein     Ja    **11**



**7. Weiterführende Angaben zum Übernehmenden** [7]

Bilanzstichtag (TTMM)

Der Übernehmende ist zum Umgründungsstichtag Teil einer Unternehmensgruppe **[8]** Steuernummer des Gruppenträgers:  
gem. § 9 KStG 1988.\*

Nein  Ja

Der Übernehmende ist bisher in Österreich steuerlich

erfasst  nicht erfasst

Wenn nicht erfasst: Für den Übernehmenden wird eine inländische Steuernummer (gesondert) beantragt.

Nein  Ja **[12]**

Anschrift/Sitz der Gesellschafts:\*

Die Arbeitgebereigenschaft des Übernehmenden entsteht durch die Umgründung. **[9]**

Nein  Ja

Datum (TTMMJJJJ)

Die Unternehmereigenschaft iSd UStG des Übernehmenden entsteht durch die Umgründung. **[10]**

Nein  Ja

Datum (TTMMJJJJ)

Es gibt weitere Übernehmende.

Nein  Ja **[13]**

**8. Übertragenes/übernommenes Vermögen** [14]

Vermögen wird übertragen von (Name/Firma):

Steuernummer

Vermögen wird übernommen von (Name/Firma):

Steuernummer

Im Zuge der Umgründung wird folgendes Vermögen übertragen: \* **[14]**

Betrieb

ÖNACE des Betriebes

Es werden weitere Betriebe übertragen. **[14]**

Nein  Ja

(fiktiver) Teilbetrieb

ÖNACE des Teilbetriebes

Es werden weitere (fiktive) Teilbetriebe übertragen. **[14]**

Nein  Ja

Mitunternehmeranteil

Name/Firma der Gesellschaft, an der der übertragene Mitunternehmeranteil besteht.

Steuernummer

Firmenbuchnummer

Es wird der gesamte Mitunternehmeranteil übertragen.

Nein  Ja

Infolge der Umgründung kommt es zur Anwachsung gemäß § 142 UGB. **[15]**

Letzter Tag der Unternehmereigenschaft iSd UStG (TTMMJJJJ)

Nein  Ja

Es werden weitere Mitunternehmeranteile übertragen. **[14]**

Nein  Ja

Qualifizierter Kapitalanteil (§ 12 Abs. 2 Z 3 UmgrStG)

Name/Firma der Gesellschaft, an der der übertragene Kapitalanteil besteht

Steuernummer

Die Gesellschaft, an der der übertragene Kapitalanteil besteht, ist Teil einer Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG 1988.\*

Steuernummer des Gruppenträgers:  
[8]

Nein  Ja

Es werden weitere qualifizierte Kapitalanteile übertragen. **[14]**

Nein  Ja

Sonstiges (zB sämtliche Verschmelzungen, Übertragung von sonstigem nicht begünstigtem Vermögen oder Teilnahme eines Arbeitsgesellschafters). **[16]**



**9. Meldespezifische Inhalte (nur bei Meldung bzw. kombinierter Meldung/Anzeige anzugeben).\*****9.1. Einbringung (Art. III UmgrStG)\***

Die Einbringung erfolgt zwischen verbundenen Steuerpflichtigen (zB Einbringung in die Körperschaft des Einbringenden oder Konzern einbringung):

Nein  Ja

Anlässlich der Einbringung kommt es beim (bzw. bei einem) Einbringenden hinsichtlich des eingebrachten Vermögens zu einem Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10 EStG 1988):

Nein  Ja

Anlässlich der Einbringung werden dem Einbringenden neue Anteile als Gegenleistung gewährt (§ 19 UmgrStG):

Nein  Ja

Wenn nein: Die Gewährung neuer Anteile unterbleibt aufgrund von: **[17]**

- § 19 Abs. 2 Z 1 UmgrStG  § 19 Abs. 2 Z 2 UmgrStG  § 19 Abs. 2 Z 3 UmgrStG
- § 19 Abs. 2 Z 4 UmgrStG  § 19 Abs. 2 Z 5 UmgrStG  § 19 Abs. 2 Z 6 UmgrStG

Beim Einbringenden bestehen zum Einbringungsstichtag noch nicht verrechnete Verlustvorräte:

Nein  Ja

Bei der übernehmenden Körperschaft bestehen zum Einbringungsstichtag noch nicht verrechnete Verlustvorräte:

Nein  Ja

Beim Einbringenden besteht zum Einbringungsstichtag ein noch nicht verrechneter Zins- oder EBITDA-Vortrag (§ 12a Abs. 6 KStG 1988):

Nein  Ja

Anlässlich der Einbringung erfolgt eine (teilweise) Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich: **[18]**

Nein  Ja

Im Rahmen der Einbringung werden Grundstücke iSd § 30 Abs. 1 EStG 1988 übertragen:

Nein  Ja

Im Rahmen der Einbringung werden rückwirkende Maßnahmen nach § 16 Abs. 5 UmgrStG vorgenommen:

Nein  Ja

Wenn Ja:

Es werden vorbehaltene Entnahmen gemäß § 16 Abs. 5 Z 2 UmgrStG getätigt:

Nein  Ja

Es werden Entnahmen gemäß § 16 Abs. 5 Z 1 oder 2 UmgrStG getätigt, die zu einer Ausschüttungsfiktion (§ 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG) führen:

Nein  Ja

**9.2. Zusammenschluss (Art. IV UmgrStG)\***

Es wird Vorsorge gegen die endgültige Verschiebung von Steuerbelastungen getroffen (§ 24 Abs. 2 UmgrStG):

Nein  Ja

Wenn Ja: Die Vorsorge erfolgt durch: **[19]**

- Kapitalkontenzusammenschluss mit Gewinnvorab
- Kapitalkontenzusammenschluss mit Liquidationsvorab
- Kapitalkontenzusammenschluss mit Reservenvorbehalt
- Verkehrswertzusammenschluss mit Quotenverschiebung der Kapitalkonten und Ergänzungsbilanzen
- Verkehrswertzusammenschluss mit Verkehrswertübernahme mit Ergänzungsbilanzen
- Sonstiges (zB „Lock-Step“)

Anlässlich des Zusammenschlusses kommt es beim (bzw. bei einem) Übertragenden zu einem steuerwirksamen Wechsel der Gewinnermittlungsart hinsichtlich des übertragenen Vermögens (§ 4 Abs. 10 EStG 1988):

Nein  Ja

Anlässlich des Zusammenschlusses kommt es bei der übernehmenden Mitunternehmerschaft zu einem (doppelten rechnerischen) Wechsel der Gewinnermittlungsart hinsichtlich des übernommenen Vermögens:

Nein  Ja

Im Rahmen des Zusammenschlusses werden Grundstücke iSd § 30 Abs. 1 EStG 1988 übertragen:

Nein  Ja

Im Rahmen des Zusammenschlusses wird nicht begünstigtes Vermögen übertragen, für das die Buchwertfortführung lediglich anteilig möglich ist (Realisierung der „Fremdquote“ gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 EStG 1988):

Nein  Ja

Im Rahmen des Zusammenschlusses werden rückwirkende Maßnahmen nach § 16 Abs. 5 UmgrStG vorgenommen:

Nein  Ja



**9.3. Realteilung (Art. V UmgrStG)\***

Es wird Vorsorge gegen die endgültige Verschiebung von Steuerbelastungen durch Einstellung von Ausgleichsposten getroffen (§ 29 Abs. 1 Z 2 oder Z 2a UmgrStG):

Nein  Ja

Es werden Ausgleichszahlungen gemäß § 29 Abs. 2 UmgrStG vereinbart:

Nein  Ja

Die übertragende Mitunternehmerschaft ermittelt ihren Gewinn vor der Realteilung nach:

§ 4 Abs. 3 EStG 1988  § 4 Abs. 1 EStG 1988  § 5 Abs. 1 EStG 1988  Sonstige (zB Pauschalierung)

Anlässlich der Realteilung kommt es beim (bzw. bei einem) Nachfolgeunternehmer zu einem (doppelten rechnerischen) Wechsel der Gewinnermittlungsart hinsichtlich des übernommenen Vermögens:

Nein  Ja

Im Rahmen der Realteilung werden Grundstücke iSd § 30 Abs. 1 EStG 1988 übertragen:

Nein  Ja

Es werden rückwirkende Maßnahmen nach § 16 Abs. 5 UmgrStG vorgenommen:

Nein  Ja

**10. Angaben für mehrere Umgründungspartner****10.1. Bei kombinierter Anzeige**

Mit dieser Anzeige wird auch die Anzeigepflicht für weitere an der angezeigten Umgründung beteiligte Übertragende oder Übernehmende erfüllt.

Nein  Ja **20**

Name/Firma\*

Name/Firma\*

Name/Firma\*

Es wird hiermit bestätigt, dass von sämtlichen genannten Übertragenden/Übernehmenden die Bevollmächtigung erteilt wurde, deren Anzeigeverpflichtung gemäß § 43 Abs. 1 UmgrStG im Rahmen dieser Anzeige für sie mitzuerfüllen.\*

**10.2. Bei kombinierter Meldung/Anzeige**

Mit dieser Meldung wird (neben der Anzeigepflicht des meldenden Steuerpflichtigen) auch die Anzeigepflicht für weitere an der Umgründung beteiligte Übertragende oder Übernehmende erfüllt.

Nein  Ja **21**

Name/Firma\*

Name/Firma\*

Name/Firma\*

Es wird hiermit bestätigt, dass von sämtlichen genannten Übertragenden/Übernehmenden die Bevollmächtigung erteilt wurde, deren Anzeigeverpflichtung gemäß § 43 Abs. 1 UmgrStG im Rahmen dieser Meldung für sie mitzuerfüllen.\*

**Richtigkeits- und Vollständigkeitsbestätigung**

Es wird bestätigt, dass im Falle einer Meldung oder kombinierten Meldung/Anzeige die der Umgründung zu Grunde liegenden Verträge und Bilanzen sowie ein allfälliger Umgründungsplan diesem Formular beigelegt werden.

Ja\*

Es wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Informationen bestätigt.

Ja\*

Datum (TTMMJJJJ)

Unterschrift



# Erläuterungen

- 1 Es ist nur ein Feld anzukreuzen, weil sich die jeweiligen möglichen Optionen gegenseitig ausschließen. Dabei ist zu beachten:

Zur Abgrenzung von Firmenbuchzuständigkeit (Anmeldung im Wege der Sachgründung bzw. einer Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Firmenbuch) und Finanzamtszuständigkeit (in allen übrigen Fällen Meldung beim zuständigen Finanzamt) siehe § 13 Abs. 1 UmgrStG zur Einbringung, § 24 Abs. 1 Z 2 UmgrStG zum Zusammenschluss sowie § 28 UmgrStG zur Realteilung.



## Zur Anzeige bzw. kombinierten Anzeige:

§ 43 Abs. 1 UmgrStG idF AbgÄG 2023 sieht vor, dass derjenige, der Vermögen durch eine Umgründung überträgt oder übernimmt, diese Umgründung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Umgründungsstichtages dem für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt anzugeben hat. Diese Anzeige durch den Übertragenden/Übernehmenden hat über **FinanzOnline** in der dafür vorgesehenen Eingabemaske (elektronische Anzeige) zu erfolgen. Eine elektronische Anzeige über FinanzOnline kann nur unterbleiben, wenn der Übertragende oder der Übernehmende im Zeitpunkt des Beschlusses oder der vertraglichen Unterfertigung der Umgründung über **keine inländische Steuernummer** verfügt und auch keinen Umgründungspartner mit inländischer Steuernummer bevollmächtigt hat, der Anzeigeverpflichtung für ihn im Rahmen der elektronischen Eingabe (entweder iRe elektronischen kombinierten Anzeige oder einer elektronischen kombinierten Meldung/Anzeige) nachzukommen. **Nur diesfalls** hat die Anzeige unter Verwendung dieses **Papierformulars** zu erfolgen.

Die Anzeigeverpflichtung trifft grundsätzlich sowohl den Vermögen übertragenden als auch den Vermögen übernehmenden Umgründungspartner gesondert. Der Anzeigeverpflichtung kann jedoch für die an der Umgründung beteiligten Umgründungspartner (Übertragenden/Übernehmenden) im Wege einer einzigen (gemeinsamen) Anzeige entsprochen werden, sofern diese ihre Bevollmächtigung zur Miterfüllung ihrer Anzeigepflicht erteilt haben (kombinierte Anzeige für mehrere Umgründungspartner). Eine **kombinierte Anzeige** ist somit (bei Vorliegen einer entsprechenden Bevollmächtigung) auch im Falle von mehreren Umgründungspartnern (zB mehreren Übernehmenden) möglich. Umgründungspartner mit inländischer Steuernummer sind zur Anzeige in elektronischer Form verpflichtet. Wird von einem Umgründungspartner, der über keine inländische Steuernummer verfügt, von der Möglichkeit der Bevollmächtigung eines Umgründungspartners mit inländischer Steuernummer Gebrauch gemacht, erübrig't sich für den Umgründungspartner ohne inländische Steuernummer die **Abgabe eines Papierformulars**; seiner Anzeigeverpflichtung wird diesfalls im Rahmen der elektronischen Anzeige durch den Umgründungspartner mit inländischer Steuernummer nachgekommen.

## Zur Meldung bzw. kombinierten Meldung/Anzeige sowie zum Verhältnis von Anzeige und Meldung:

Bei **Umgründungen mit Finanzamtszuständigkeit** hat gemäß § 13 Abs. 1 UmgrStG innerhalb einer Frist von 9 Monaten nach Ablauf des Umgründungsstichtages eine Meldung bei der Abgabenbehörde zu erfolgen. Die Meldung ist gemäß der UmgrMV von einem von den Umgründungspartnern frei festzulegenden Steuerpflichtigen vorzunehmen, der an der Umgründung beteiligt ist (**meldender Steuerpflichtiger**); als meldender Steuerpflichtiger kommen der Vermögen Übertragende oder der Vermögen Übernehmende und im Falle von Vermögen übertragenden/übernehmenden Mitunternehmerschaften auch die Mitunternehmerschaft (nicht die dahinterstehenden Mitunternehmer) in Frage. Die Meldung hat **elektronisch** über **FinanzOnline** zu erfolgen, wenn der meldende Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Meldung über eine inländische Steuernummer verfügt; nur wenn der meldende Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Meldung über keine inländische Steuernummer verfügt, hat die Meldung **schriftlich** mit diesem Formular zu erfolgen.

Von der Meldung ist die Anzeigepflicht grundsätzlich unberührt. Allerdings **entfällt** für den **meldenden Steuerpflichtigen** aufgrund von § 4 UmgrMV durch Vornahme der Meldung seine **gesonderte Anzeigepflicht** (im Rahmen eines gesonderten Formulars). Die anderen (nicht meldenden) Umgründungspartner haben ihrer Anzeigepflicht jedoch nachzukommen (im Rahmen einer Anzeige einer Umgründung bzw. einer kombinierten Anzeige einer Umgründung für mehrere Umgründungspartner), es sei denn, sie haben den meldenden Steuerpflichtigen bevollmächtigt, im Rahmen der Meldung ihre Anzeigepflicht mitzuerfüllen (**kombinierte Meldung/Anzeige für mehrere Umgründungspartner**); diesfalls kann sowohl die Meldung als auch die Anzeigepflicht des anderen bzw. der anderen Umgründungspartner gemeinsam im Rahmen derselben Eingabe erfolgen.

Im Falle einer Meldung bzw. kombinierten Meldung/Anzeige ist zu beachten, dass diesem Formular die der Umgründung zu Grunde liegenden **Unterlagen** (Verträge, Bilanzen sowie ein allfälliger Umgründungsplan) anzuschließen sind.

- 2 Es darf nur ein Kästchen angekreuzt werden, je nachdem, ob die Anzeige/Meldung durch den Übertragenden oder den Übernehmenden erfolgt. Die Daten und weiterführenden Angaben zum jeweils anderen Rechtsträger (siehe Block 2. bzw. 3., Block 6. bzw. 7. und Block 8.) sind jedoch – soweit bekannt und soweit einschlägig – auch dann zu befüllen, wenn dieser seiner Anzeigepflicht im Rahmen einer gesonderten Anzeige nachkommt (dh keine kombinierte Anzeige vorliegt) bzw. die Meldung als meldender Steuerpflichtiger gesondert vornimmt (dh keine kombinierte Meldung/Anzeige vorliegt). Vom Anzeigenden/Meldenden ist eine „Umgründungsreferenznummer“ anzugeben. Diese ist selbst zu vergeben, umfasst für Zwecke dieses Papierformulars 13 Stellen und kann sich sowohl aus (Groß- sowie Klein-)Buchstaben und Zahlen zusammensetzen. Im Falle eines Umgründungsplans ist die Umgründungsreferenznummer der ersten angezeigten/gemeldeten Umgründung relevant (siehe dazu Anmerkung 6.). Bei Umgründungspartnern mit inländischer Steuernummer umfasst die in FinanzOnline vergebene Umgründungsreferenznummer 23 Stellen, wobei die ersten 9 Stellen der inländischen Steuernummer entsprechen (mit nachfolgendem Bindestrich) und nur die dem Bindestrich folgenden 13 Stellen frei zu vergeben sind.
- 3 Die Begriffe „Übertragender“ bzw. „Übernehmender“ sind im ertragsteuerlichen Sinn zu verstehen. Im Falle einer Einbringung durch eine vermögensverwaltende Personengesellschaft haben daher die dahinterstehenden Anteilsinhaber (als Übertragende) der Anzeigeverpflichtung nachzukommen bzw. kommen als meldende Steuerpflichtige in Frage. Im Falle eines Zusammenschlusses mit einer bestehenden Personengesellschaft zu einer im ertragsteuerlichen Sinne „neuen“ Personengesellschaft ist die dabei entstehende „neue“ Personengesellschaft als Übernehmende zu sehen. Wird Vermögen von einer Mitunternehmerschaft übertragen/übernommen, ist diese anzeigepflichtig bzw. kann diese als meldende Steuerpflichtige festgelegt werden (nicht aber die dahinterstehenden Mitunternehmer). Nimmt an einer Umgründung ein reiner Arbeitsgesellschafter teil (zB Zusammenschluss), ist auch dieser Umgründungspartner als Übertragender im Rahmen der (kombinierten) Anzeige durch die anderen Umgründungspartner anzugeben, unterliegt für sich genommen jedoch keiner Anzeigeverpflichtung nach § 43 Abs. 1 UmgrStG. Der Arbeitsgesellschafter kann selbst jedoch auch eine kombinierte Anzeige bzw. eine kombinierte Meldung/Anzeige für die anderen Umgründungspartner vornehmen, ungeachtet dessen, dass er selbst keiner Anzeigepflicht unterliegt bzw. er kein Vermögen überträgt/übernimmt. Ist der Übertragende bzw. der Übernehmende steuerlich (noch) nicht im Inland erfasst, sind (wie auch im Falle von im Inland bereits erfassten Umgründungspartnern) Name/Firma und Anschrift als Pflichtfeld anzugeben; die (freiwillige) Angabe einer ausländischen Steuer- oder Firmenbuchnummer ist nicht erforderlich.



- 4** Es ist eine Einmalnennung erforderlich. Eine Mehrfachnennung von Umgründungstypen (zB Einbringung und Spaltung) ist nicht möglich, weil sowohl die Anzeigeverpflichtung als auch die Meldung für einzelne Umgründungen jeweils gesondert vorzunehmen ist. Dies gilt auch dann, wenn diese Teil eines gemeinsamen Umgründungsplans sind (siehe Anmerkung **6**).
- 5** Diese Information dient einer allfällige erforderlichen Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Firmenbuch und hat daher ausschließlich für Verschmelzungen, Umwandlungen und Spaltungen Relevanz.
- 6** Für Umgründungen, die Teil eines Umgründungsplans sind, hat jeweils eine gesonderte Anzeige/Meldung unter Angabe jener selbst vergebenen Umgründungsreferenznummer zu erfolgen, die im Zuge der ersten zum Umgründungsplan ergangenen Anzeige/Meldung vergeben wurde; die Reihenfolge der Umgründungsschritte ist somit nicht relevant, sondern welcher Umgründungsschritt als erster angezeigt/gemeldet wurde. Durch die identische Angabe der ersten zum Umgründungsplan ergangenen Umgründungsreferenznummer können sämtliche Umgründungen eines Umgründungsplans einander zugeordnet werden. Zur Vergabe der Umgründungsreferenznummer siehe bereits Anmerkung **2**. Handelt es sich beim Anzeigenden/Meldenden um jenen Umgründungspartner, der die erste Anzeige/Meldung zum Umgründungsplan vornimmt, entspricht die von ihm (in Block 1.) angegebene Umgründungsreferenznummer jener, die auch als erste Umgründungsreferenznummer für den Umgründungsplan in Block 5. seiner Anzeige/Meldung anzugeben ist.
- 7** Die weiterführenden Angaben zum Übertragenden/Übernehmenden sind nur soweit bekannt und soweit einschlägig zu befüllen, wobei Pflichtfeldkennzeichnungen (\*) zu beachten sind. Ist ein Pflichtfeld von einer verpflichtend anzugebenden Vorfrage abhängig (Nein/Ja) ist dieses lediglich bei Beantwortung der Vorfrage mit Ja verpflichtend zu befüllen (und andernfalls freizulassen); die Pflichtangabe dieser Felder dient einer möglichen Zuordnung (zur jeweiligen Unternehmensgruppe oder zum jeweiligen Auskunftsbescheid).
- 8** Durch diese Information sollen etwaige Änderungen erfasst werden können, die sich anlässlich der Umgründung auf die Unternehmensgruppe ergeben.
- 9** Durch diese Information sollen etwaige Änderungen erfasst werden können, die sich anlässlich der Umgründung auf die Arbeitgebereigenschaft ergeben (Beginn/Ende der Arbeitgebereigenschaft). Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, das Datum des letzten Tages der beim Übertragenden hinsichtlich des übertragenen Vermögens bestehenden Arbeitgebereigenschaft bekanntzugeben (Wechsel der Arbeitgebereigenschaft).
- 10** Durch diese Information sollen etwaige Änderungen erfasst werden können, die sich anlässlich der Umgründung auf die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft ergeben (Beginn/Ende der Unternehmereigenschaft). Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, das Datum des letzten Tages der beim Übertragenden hinsichtlich des übertragenen Vermögens bestehenden Unternehmereigenschaft bekanntzugeben (Wechsel der Unternehmereigenschaft).
- 11** Die Angaben zum Übertragenden (Block 2., Block 6. sowie Block 8.) sind diesfalls für sämtliche weitere Übertragende jeweils in weiteren (zusätzlichen) Formularen/Blättern zu befüllen und der Anzeige/Meldung beizulegen.
- 12** Die Beantragung einer inländischen Steuernummer hat gesondert zu erfolgen.
- 13** Die Angaben zum Übernehmenden (Block 3., Block 7. sowie Block 8.) sind diesfalls für sämtliche weitere Übernehmende jeweils in weiteren (zusätzlichen) Formularen/Blättern zu befüllen und der Anzeige/Meldung beizulegen.
- 14** Es ist verpflichtend anzugeben, welche Art von Vermögen (Betrieb, Teilbetrieb, faktiver Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil, Kapitalanteil oder Sonstiges) übertragen wird (jedenfalls ein Feld ist anzugeben). Wird ein (fiktiver) (Teil-)Betrieb übertragen, ist auch die ÖNACE verpflichtend einzutragen. Werden vom Übertragenden mehrere unterschiedliche Vermögen übertragen (zB ein Teilbetrieb und ein Mitunternehmeranteil), ist eine Mehrfachnennung dieser Vermögen innerhalb dieses Blockes möglich. Werden mehrere gleichartige Vermögen (zB mehrere Teilbetriebe bzw. mehrere Mitunternehmeranteile) übertragen, ist Block 8. für sämtliche übertragene Vermögensarten jeweils gesondert in weiteren (zusätzlichen) Formularen/Blättern zu befüllen und der Anzeige/Meldung beizulegen, sodass eine Zuordnung des jeweils übertragenen Vermögens zum jeweils Übertragenden/Übernehmenden erfolgen kann.
- 15** Durch diese Information sollen etwaige Änderungen erfasst werden können, die sich anlässlich des Untergangs der Mitunternehmereigenschaft ergeben (z.B. hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft sowie des Feststellungsverfahrens). Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, das Datum des letzten Tages der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft bekanntzugeben.
- 16** Darunter fallen insbesondere sämtliche Verschmelzungen sowie Zusammenschlüsse, insoweit dabei ein Zusammenschlusspartner nicht begünstigtes Vermögen (zB Grundstück) überträgt oder ausschließlich seine Arbeitsleistung zur Verfügung stellt (Arbeitsgesellschafter). Zum Arbeitsgesellschafter siehe auch Anmerkung 3.
- 17** Es ist jedenfalls ein Feld auszuwählen; Mehrfachnennungen sind möglich.
- 18** Dies umfasst sowohl Einschränkungen des Besteuerungsrechtes, die einer Ratenzahlung oder Nichtfestsetzung („Anteiltausch“) zugänglich sind oder die eine Nichtentstehung der Steuerschuld („Anteiltausch“) nach sich ziehen als auch Einschränkungen des Besteuerungsrechtes, die zu einer sofortigen Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven führen.
- 19** Es ist jedenfalls ein Feld auszuwählen; Mehrfachnennungen sind möglich. Gehen die Umgründungspartner davon aus, dass es zu keiner endgültigen Verschiebung stiller Reserven kommt, sehen aber im Vertrag eine „in eventu“-Vorsorge vor („Nullvorsorge-Regelung“), ist anzugeben, dass eine Vorsorge vorgenommen wurde (Ja); in weiterer Folge ist auch die Vorsorgemethode für eine allfällige Vorsorge „in eventu“ anzugeben.
- 20** Für Anzeigepflichtige gemäß § 43 Abs. 1 UmgrStG, die bereits über eine inländische Steuernummer verfügen, hat die Anzeige verpflichtend über die Eingabemaske in FinanzOnline (elektronische Anzeige) zu erfolgen. Bei den hier genannten von der kombinierten Anzeige umfassten Umgründungspartnern kann es sich daher nur um Übertragende und/oder Übernehmende handeln, die wie der Anzeigende (noch) über keine inländische Steuernummer verfügen und die ihrer Anzeigepflicht noch nicht auf andere Weise nachgekommen sind. Gegebenenfalls sind weitere (zusätzliche) Formulare/Blätter zu befüllen und beizulegen. Bitte beachten Sie, dass die hier genannten Übertragenden und/oder Übernehmenden jedenfalls auch unter Block 6. und/oder Block 7. anzuführen waren.
- 21** Steuerpflichtige, die von den Umgründungspartnern als der die Meldung gemäß § 13 Abs. 1 UmgrStG vornehmende Steuerpflichtige festgelegt werden (meldender Steuerpflichtiger) haben die Meldung über die Eingabemaske in FinanzOnline (elektronische Meldung) vorzunehmen, wenn sie im Zeitpunkt der Meldung (bereits) über eine inländische Steuernummer verfügen. Bei den hier genannten von der kombinierten Meldung/Anzeige umfassten Umgründungspartnern kann es sich daher nur um nicht zur Meldung bestimmte Übertragende und/oder Übernehmende handeln, die ihrer Anzeigepflicht noch nicht auf andere Weise nachgekommen sind (Bevollmächtigung zur kombinierten Meldung/Anzeige). Gegebenenfalls sind weitere (zusätzliche) Formulare/Blätter zu befüllen und beizulegen. Bitte beachten Sie, dass die hier genannten Übertragenden und/oder Übernehmenden jedenfalls auch unter Block 6. und/oder Block 7. anzuführen waren.

